



Planungsbericht

Richtplan Natur- und Heimatschutz

22. November 2011

Dokumenteninformationen

Planungsbericht

vom 22. November 2011

Inhaltsverzeichnis

1 Aufgabe	1
2 Grundlagen	2
2.1 Übersicht gesetzliche Grundlagen	2
2.2 Grundlagen Bund	2
2.2.1 Bundesinventare	2
2.2.2 Historische Gärten und Anlagen	2
2.3 Grundlagen Kanton	2
2.3.1 Kantonaler Richtplan	2
2.3.2 Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege	5
2.3.3 Regionaler Waldplan "Region Kreuzlingen"	5
2.3.4 Faunistische Inventare	5
2.4 Grundlagen Gemeinde	6
2.4.1 Zonenplan der Stadt Kreuzlingen	6
2.4.2 Kommunale Inventare	7
3 Verbindlichkeit des Richtplaninhalts	7
4 Inhalte des Richtplans	7
4.1 Richtplaninhalte	7
4.1.1 Kulturobjekte	7
4.1.2 Naturobjekte	7
4.2 Nicht in den Richtplan aufgenommene Inhalte	8
4.2.1 Kulturobjekte	8
4.2.2 Naturobjekte	8
5 Auswahl und Bewertung	9
5.1 Kulturobjekte	9
5.1.1 Kriterien zur Bewertung der Kulturobjekte	9
5.1.2 Bestimmung des Wertes der Kulturobjekte	9
5.2 Naturobjekte	10
5.2.1 Kriterien zur Bewertung der Naturobjekte	10
5.2.2 Bestimmung des Wertes der Naturobjekte	11
6 Vorgehen bei der Unterschutzstellung	11
6.1 Kulturobjekte	12
6.2 Naturobjekte	12
7 Kantonale Vorprüfung	13
8 Öffentliche Bekanntmachung	13
8.1 Erste öffentliche Bekanntmachung 2001 und Korrektur 2005	13
8.2 Neue Bekanntmachung 2011	14
9 Genehmigung	14
10 Anhang	14

1 Aufgabe

Das kantonale Gesetz betreffend Natur- und Heimatschutz (NHG TG) trat am 1.4.1994 in Kraft. Gemäss diesem Gesetz sind die Gemeinden verpflichtet, innerhalb von fünf Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes, den Schutz und die Pflege der erhaltenswerten Objekte zu sichern. Diese Frist lief am 1. April 1999 ab. Innert dieser Frist wurde mindestens ein Richtplan mit Angabe der Natur- und Heimatschutzobjekte (Festlegung durch Stadtrat) verlangt.

Geschützte Objekte	§ 10	¹ Die Gemeinden sichern Schutz und Pflege erhaltenswerter Objekte in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach Baugesetz. Zum gleichen Zweck können die Ortsbehörden Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid treffen.
Massnahmen zum ökologischen Ausgleich	§ 11	Den Gemeinden obliegt es, Massnahmen zum ökologischen Ausgleich anzuordnen und zu finanzieren. Dem ökologischen Ausgleich dienen insbesondere Feldgehölze, Hecken, Uferbestockungen oder andere naturnahe und standortgemässe Pflanzungen. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind zu berücksichtigen.

Anstelle von Reglementen Oder Nutzungsplänen hat sich die Stadt Kreuzlingen dazu entschieden, die inventarisierten Objekte mittels Richtplan behördenverbindlich festzulegen und anschliessend den Schutz der besonders wertvollen und wertvollen Objekte mittels Einzelverfügungen grundeigentümergebunden zu sichern. Im Baureglement der Stadt Kreuzlingen (vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 1.9.2000) finden sich die folgenden Artikel zum Bereich Natur- und Heimatschutz:

Pläne und Inventare zum Objektschutz	Art. 24	¹ Der Stadtrat erlässt Pläne und Inventare mit Richtplancharakter, in denen die erhaltenswerten Objekte des Natur- und Heimatschutzes im Sinne von § 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat aufgezeichnet sind. Vor dem Erlass sind Bevölkerung und speziell betroffene Personen im Sinne von § 11 des Planungs- und Baugesetzes anzuhören. Die Pläne unterliegen gemäss § 11 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes der Genehmigung. ² Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2011. ³ Die Festlegung der geschützten Objekte hat unter Berücksichtigung bestehender kantonaler und kommunaler Inventare und nötigenfalls nach Absprache mit den zuständigen kantonalen Ämtern zu erfolgen. ⁴ Der Stadtrat verfügt die Unterschutzstellung der in den Plänen und Inventaren mit Richtplancharakter bezeichneten Objekte.
Grünraum / Baumschutz	Art. 43	¹ In allen Zonen ist der Baumbestand soweit wie möglich zu schonen. ² Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2011. ³ Aufgehoben mit Gemeinderatsbeschluss vom 17.11.2011. ⁴ Das Fällen von Bäumen mit einem Stammumfang von über 1.0 m (1.50 m ab Boden gemessen) ist bewilligungspflichtig. Um eine angemessene Begrünung zu erhalten kann die für das Baubewilligungsverfahren zuständige Instanz Ersatzpflanzungen verlangen.
Dachbegrünung	Art. 37	⁶ Flachdächer sind wenn möglich zu begrünen.

2 Grundlagen

2.1 Übersicht gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen bilden:

- das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG CH) vom 1.7.1966 (Stand 1.1.2008)
- das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22.6.1979 (Stand 1.8.2008)
- das kantonale Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG) vom 8.4.1992 (Stand 1.1.2008)
- die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat vom 29.3.1994 (Stand 5.10.2010)
- das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 16.8.1995 (Stand 1.1.2007)

2.2 Grundlagen Bund

2.2.1 Bundesinventare

Das IVS (Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz) ist seit dem 14. April 2010 abgeschlossen. Zwischen 1983 und 2003 wurden die wissenschaftlichen Grundlagen zu den historischen Verkehrswegen der Schweiz erfasst und dokumentiert. Der ab Ende 2003 vorliegende Entwurf für das zukünftige Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS wurde als Grundlage für den kantonalen Richtplan (2009) verwendet. Die historischen Wege, als Teil des kulturellen Erbes, sind gemäss Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz zu schonen und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.

Auf dem Gebiet der Stadt Kreuzlingen befinden sich Objekte, welche im Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete aufgelistet sind (Lengwiler Weiher, Wollschweininsel, Weiher Seeburgareal, Naturschutzgebiet Seemuseum). Einzelne Bereiche der Lengwiler Weiher sind zudem als Flachmoor von nationaler Bedeutung ausgeschieden.

2.2.2 Historische Gärten und Anlagen

Zur Bestimmung von wertvollen historischen Gärten und Anlagen wurde das Inventar historischer Gärten und Anlagen der Schweiz (ICOMOS) vom Juli 1999 verwendet.

2.3 Grundlagen Kanton

2.3.1 Kantonaler Richtplan

Der Kanton formuliert seine Ziele der Raumordnungspolitik im kantonalen Richtplan (Richtplan 2009). Folgende Inhalte dienen dem Richtplan Natur- und Heimatschutz als Grundlage (Abgrenzung zum kommunalen Richtplan siehe Kap. 4.2).

Ortsbildschutzgebiete (Richtplan Kap. 1.8)

Ortsbilder sind charakteristische Baugruppen, Weiler, Dörfer oder Städte, die in ihrer Gesamtgestalt Akzente im Kanton Thurgau setzen. Sämtliche Ortsbildschutzgebiete in Kreuzlingen wurden im kantonalen Richtplan als Ausgangslage eingestuft, da sie bereits auf Nutzungsstufe ausreichend gesichert wurden. In der Richtplankarte Natur- und Heimatschutz, Teil Kulturobjekte, sind sie als Hinweise dargestellt.

Kulturobjekte (Richtplan Kap. 1.9)

Als Planungsgrundlage legt der kantonale Richtplan fest, dass Kulturobjekte umfassend zu erhalten und zu pflegen sind. Der Objektschutz schliesst auch das Innere der Bauten (Ausstattung) und die Umgebung mit ein. Eingriffe sind fachgerecht vorzunehmen.

Auf der Grundlage des thurgauischen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG TG) sichern die Gemeinden Schutz und Pflege erhaltenswerter Bauten. Sie orientieren sich dabei insbesondere an den entsprechenden Hinweisinventaren des Amtes für Denkmalpflege.

Archäologische Fundstellen (Richtplan Kap. 1.9)

Als Planungsgrundlage legt der Kanton fest, dass die prähistorischen und historischen Stätten und Fundstellen von erheblichem wissenschaftlichem Wert zu schützen sind. Nicht alle Objekte haben die gleiche Bedeutung; die Schutzinhalte sind deshalb zu umschreiben und geeignete Schutzmassnahmen vorzusehen. Die Objekte welche durch rechtsgültige Pläne und Vorschriften gesichert sind gehören zur Ausgangslage. Als Festsetzungen gelten Objekte, welche noch durch die Gemeinden in der Nutzungsplanung zu sichern sind. Diese sind in der untenstehenden Tabelle aufgelistet. Die Objekte der Ausgangslage und der Festsetzung sind in der Richtplankarte Natur- und Heimatschutz, Teil Kulturobjekte, als Hinweise bzw. als Richtplaninhalte dargestellt.

Fundstelle	Objekt	Bedeutung	Verbindlichkeit
Egg, Parz. Nr. 1979	Festungsgürtel Kreuzlingen, Bunker A 5679	national	Festsetzung
Egg, Stockhau, Parz. Nr. 1978	Festungsgürtel Kreuzlingen, Bunker A 5682	national	Festsetzung

Historische Fusswegverbindungen (Richtplan Kap. 3.7)

Im Kantonalen Richtplan sind folgende Planungsgrundsätze zu historischen Fusswegverbindungen formuliert: Die historischen Verkehrswege, als Teil des kulturellen Erbes, sind gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG CH) zu schonen und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Dies soll im Wesentlichen durch eine sinnvolle und angemessene Nutzung der historischen Wegstrecken erreicht werden. Die eingetragenen Wege sind durch die Fachstelle Wanderwege so weit als möglich ins Wanderwegnetz zu integrieren. Sie sind durch die Gemeinden angemessen in die Ortsplanung einzubeziehen.

Naturschutzgebiete (Richtplan Kap. 2.4)

Planungsgrundsätze: Die Lebensräume seltener, geschützter oder schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten sind umfassend zu erhalten, zu pflegen und in Einzelfällen neu anzulegen. Da sich viele Tiere und Pflanzen nicht nur auf einzelne Schutzgebiete und Schutzobjekte festlegen lassen, sind die Naturschutzgebiete nicht zu kleinräumig abzugrenzen und angemessene Übergangsbereiche vorzusehen.

Festsetzung: Die in der "Liste der Naturschutzgebiete" aufgeführten, noch nicht ausreichend geschützten Gebiete, sind durch die Gemeinden resp. den Kanton zu sichern.

Objekt	Koordinaten	Verbindlichkeit	komm. Handlungsbedarf
Ziegeleiweiher	729 400 279 525	Festsetzung	Anpassung Zonenplan

Geotopschutz (Richtplan Kap. 2.10)

Planungsgrundsatz: Geotope sollen als Zeugen der Erdgeschichte sowie als erdwissenschaftlich wertvolle Elemente unserer Landschaft ungeschmälert erhalten werden.

Festsetzung: Der Kanton regelt Schutz und Unterhalt der Geotope von nationaler und kantonaler Bedeutung gemäss "Liste der Geotope". Die Gemeinden nehmen im Rahmen der

Ortsplanung für die lokalen Geotope ihre Aufgaben im Sinne des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG) wahr.

Das folgende Objekt (Nr. 76 in der Liste der Geotope) ist im kantonalen Inventar als Geotop vom Typ Geomorphologie, Landschaftsform von nationaler Bedeutung bezeichnet worden.

Bezeichnung des Objektes	Koordinaten		Verbindlichkeit	komm. Handlungsbedarf
Seitenmoräne Zuben – Langrickenbach – Kreuzlingen – Konstanz mit Stichbachtobel als eingetieft Schmelzwasserrinne, Langrickenbach, Oberhofen-Lengwil, Münsterlingen, Botighofen, Kreuzlingen	735'000	275'000	Festsetzung	kein Handlungsbedarf

Gebiete mit Vorrang Landschaft (Kap. 2.3)

Planungsgrundsatz: Struktur und Eigenart der Gebiete mit Vorrang Landschaft sind zu erhalten, beziehungsweise zu fördern. Landschaftsschäden, die durch Bauten und Anlagen wie z. B. Antennenmasten, Hochspannungsleitungen, Gruben oder Deponien entstehen können, sind möglichst zu beheben.

Festsetzung: In den Gebieten mit Vorrang Landschaft gelten erhöhte Anforderungen an den Standort und an die Gestaltung von bewilligungspflichtigen baulichen Eingriffen. Landwirtschaftszonen mit besonderen Nutzungen (gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG) werden nur in Ausnahmefällen zugelassen.

Objekte (siehe Karte Richtplan)	Verbindlichkeit	komm. Handlungsbedarf
Seerücken (Girsberg bis westlich Saubachtobel)	Festsetzung	Anpassung Baureglement und Zonenplan
Seerücken (Nördlich Kirche Bernrain)	Festsetzung; tw. Ausgangslage	
Seerücken (Mellgenten)	Festsetzung; tw. Ausgangslage	

Gebiete mit Vernetzungsfunktion (Kap. 2.5)

Planungsgrundsätze:

- Gebiete mit Vernetzungsfunktion sollen die Wanderung von Tieren und die Ausbreitung von Pflanzen ermöglichen sowie zur Arterhaltung und Steigerung der Vielfalt beitragen. Dieses System ist zu erhalten und wo nötig durch geeignete Massnahmen zu verbessern.
- Die Neuanlage von Hecken, das Öffnen von eingedolten Bächen, sowie weitere die Vernetzungsfunktion dieser Gebiete fördernde Massnahmen sind prioritär zu unterstützen.

Festsetzungen:

- Bauliche Eingriffe dürfen die Vernetzungsfunktion nicht erheblich beeinträchtigen. Landwirtschaftszonen mit besonderen Nutzungen (Art. 16a Abs. 3 RPG) sind nur in Ausnahmefällen zugelassen.
- Die ökologischen Ausgleichsflächen in den Gebieten mit Vernetzungsfunktion erfüllen die Anforderungen der Öko-Qualitätsverordnung des Bundes (ÖQV) betreffend Vernetzung. Der Kanton erlässt die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung seiner Beiträge.

Objekte (siehe Karte Richtplan)	Verbindlichkeit	komm. Handlungsbedarf
Mellgenten	Festsetzung	Bewilligungspraxis Projekte
Schrofen	Festsetzung	
Föhrenhölzli / Bättershausen	Festsetzung	
Bemstwies	Festsetzung	

Ausbreitungshindernisse (Kap. 2.6)

Planungsgrundsatz: Ausbreitungshindernisse sind zu beseitigen oder durchlässiger zu machen.

Festsetzung: Kanton und Gemeinden nutzen im Rahmen ihrer Tätigkeiten konsequent die Möglichkeiten, die Durchlässigkeit im Bereich von Ausbreitungshindernissen zu verbessern.

Hindernis	Koordinaten	Verbindlichkeit	komm. Handlungsbedarf
A7-Kreuzlingen / Wildwechsel	728 625 277 060	Festsetzung	Projekt (erledigt 2011)

2.3.2 Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege

Für jede Gemeinde existiert ein kantonales Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder. In diesem Hinweisinventar sind alle Bauten, die vor 1930 erstellt wurden, beschrieben und bewertet. Die folgenden Bewertungsstufen werden angewendet:

- Besonders wertvoll
- Wertvoll
- Gesamtform erhaltenswert
- Ohne Einstufung

Das kantonale Hinweisinventar (Stand April 1993) der Stadt Kreuzlingen umfasst insgesamt 1'344 Objekte:

- 10 besonders wertvolle Objekte
- 201 wertvolle Objekte
- 1'133 Objekte mit der Einstufung Gesamtform erhaltenswert

2.3.3 Regionaler Waldplan "Region Kreuzlingen"

Der Regionale Waldplan, Region Kreuzlingen (2004), macht Angaben zu folgenden Themen betreffend Ökologie:

- Potenzielle Waldreservate
- Aufwertung standortfremder Bestände
- Waldränder mit ökologischem Wert, 1. Priorität

2.3.4 Faunistische Inventare

Im Auftrag des Kantons sowie von privaten Organisationen wurden verschiedene Inventare als Grundlage für Massnahmen und Konzepte im Naturschutz erarbeitet:

- Amphibieninventar des Kantons Thurgau (Beerli 1985)
- Reptilieninventar des Kantons Thurgau (Kaden 1988)
- Inventar der Grossschmetterlinge des Kantons Thurgau (Blöchlinger 1985)
- Libelleninventar des Kantons Thurgau (Hostettler 1988)
- Fledermausnachweise in der Stadt Kreuzlingen (Thurgauische Koordinationsstelle für Fledermausschutz, Landschlacht)

- Auszug aus der Datenbank Vogelbeobachtungen der Schweiz. Vogelwarte Sempach (Januar 1999)

Diese Inventare wurden hinsichtlich des Vorkommens von gefährdeten Tierarten ausgewertet. Ein detaillierteres Verzeichnis von weiteren Datenquellen ist im Bericht "Datengrundlagen für die Durchführung eines Naturinventars in der Gemeinde Kreuzlingen" (Kaden und Beerli 1990) zu finden.

2.4 Grundlagen Gemeinde

2.4.1 Zonenplan der Stadt Kreuzlingen

Archäologische Schutzzone

Im Zonenplan der Stadt Kreuzlingen (vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 01.09.2000, Stand 31.03.2008) sind neben den gemäss Auftrag des kantonalen Richtplans festgelegten Gebiete keine weiteren Gebiete als archäologische Schutzzone ausgewiesen. Die beiden neu im kantonalen Richtplan als Festsetzungen aufgeführten archäologischen Fundstellen müssen im Zonenplan der Stadt Kreuzlingen noch mit der archäologischen Schutzzone überlagert werden. So wird der grundeigentümergebundene Schutz der Objekte gesichert.

Umgebungsschutzzone

Im Zonenplan der Stadt Kreuzlingen (vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 01.09.2000) sind gemäss Auftrag des Kantonalen Richtplans bereits alle zu schützenden Ortsbildschutzgebiete der Umgebungsschutzzone zugewiesen. Zusätzlich sind folgende Gebiete der Umgebungsschutzzone zugewiesen:

- Kirche Bernrain
- Kirche Sankt Stefan
- Römerburg
- Haus Sallmann und Sallmannpark
- Restaurant Löwen

Naturschutzzone

Im Zonenplan der Stadt Kreuzlingen (vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 01.09.2000, Stand 31.03.2008) sind neben den gemäss Auftrag des Kantonalen Richtplans geschützten Gebiete folgende Gebiete als Naturschutzzone ausgewiesen:

- Leemweiher (729 425 / 279 275)
- Schrofenweiher (731 400 / 277 550)
- Handwies (729 000 277 475)

Landschaftsschutzzone

Im Zonenplan der Stadt Kreuzlingen (vom Stadtrat in Kraft gesetzt am 01.09.2000, Stand 31.03.2008) sind folgende Gebiete der Landschaftsschutzzone zugeordnet:

- Espenwies (728 840 / 277 640)
- Langfuri (730 050 / 277 850)
- Oberi Wis (731 180 / 277 460); nördlich und südlich Remisbergstrasse
- Rütizälg (731 180 / 276 930)

2.4.2 Kommunale Inventare

Die Stadt Kreuzlingen verfügt über folgende kommunale Inventare:

- Naturinventar (1992) mit ca. 360 Objekten
- Bauminventar (1995) mit ca. 150 Objekten

Das Naturinventar liefert eine detaillierte Standortbeschreibung (Parz-Nr., Koordinaten, Höhe usw.) von Naturobjekten sowie eine ausführliche Beschreibung und Auflistung der Probleme. Es wird ein Ziel-Zustand definiert und die nötige Bewirtschaftung und Pflege festgelegt. Das Bauminventar enthält Einzelbäume und Baumgruppen. Die Baumarten sind erfasst und klassiert. Für die Neuauflage 2011 wurden das Natur- und das Bauminventar überprüft, ergänzt und in einer Liste zusammengefasst.

3 Verbindlichkeit des Richtplaninhalts

Der Richtplan ist behördenverbindlich. Die Verbindlichkeit des Richtplaninhaltes wird folgendermassen gegliedert in:

- | | | |
|---|-------------------|---|
| A | Ausgangslage: | Mittels grundeigentümergebundener Schutzverfügung geschützte Objekte; entlassene Objekte. |
| F | Festsetzung: | Inhalte die aufeinander abgestimmt sind. |
| Z | Zwischenergebnis: | Inhalte die noch nicht aufeinander abgestimmt sind und noch detaillierte Abklärungen erfordern. |
| V | Vororientierung: | Inhalte, die sich noch nicht im für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen. |
| | Hinweise: | Grundinformationen die zum Verständnis des ganzen Inhaltes beitragen und anderweitig festgelegt sind. |

4 Inhalte des Richtplans

4.1 Richtplaninhalte

4.1.1 Kulturobjekte

Es werden folgende Inhalte in den Richtplan aufgenommen:

- Einzelgebäude gemäss kantonalem Hinweisinventar (laufend überprüft und ergänzt)
- Ensembles
- Historische Friedhöfe
- Archäologische Fundstellen

4.1.2 Naturobjekte

Es werden folgende Inhalte in den Richtplan aufgenommen:

- Objekte aus dem Naturinventar 1992 (laufend überprüft und ergänzt)
- Objekte aus dem Bauminventar 1995 (laufend überprüft und ergänzt)
- Objekte aus dem Inventar historischer Gärten und Parkanlagen der Schweiz, ICOMOS

In den Richtplan aufgenommen werden erhaltenswerte Naturobjekte gemäss § 2 NHG TG. Es handelt sich dabei um Einzelbäume, Baumbestände, Baumreihen, Hecken, Gehölze, Hochstammobstgärten, extensives Grünland, Pioniervegetation, Ufervegetation und Feuchtstandorte sowie historische Gärten und Parkanlagen, welche für das Landschafts- und Siedlungsbild oder aus ökologischen Gründen von besonderer Bedeutung sind. Die Objekte werden in die Kategorien "wertvoll" und "erhaltenswürdig" eingeteilt.

4.2 Nicht in den Richtplan aufgenommene Inhalte

Nicht alle Themen, welche aufgrund der Gesetzgebung und des kantonalen Richtplans für Natur- und Heimatschutz relevant sind, fliessen in den Richtplan Natur- und Heimatschutz ein. Einzelne Themen und Objekte werden in anderen Instrumenten behandelt. Die nachfolgenden Listen geben einen Überblick über die Umsetzung der Themen.

4.2.1 Kulturobjekte

Kategorien	Umsetzung
Themen aus dem kantonalen Richtplan	
Ortsbildschutzgebiete	Zonenplan (Dorfzone, Umgebungsschutzzone)
Historische Fusswegverbindungen	Nicht mehr existent oder heute Strasse oder Weg. Keine gefährdeten Wegabschnitte vorhanden.

4.2.2 Naturobjekte

Kategorien	Umsetzung
Themen aus dem kantonalen Richtplan	
Gebiete mit Vorrang Landschaft	kommunaler Richtplan, Kap. L 1.3
Naturschutzgebiet	kommunaler Richtplan, Kap. L 1.4
Gebiete mit Vernetzungsfunktion	kommunaler Richtplan, Kap. L 3.1
Ausbreitungshindernisse	kommunaler Richtplan, Kap. L 3.1
Ökologischer Ausgleich	kommunaler Richtplan, L 1.4 (Naturschutz) kommunaler Richtplan, L 1.5 (Aufwertung Siedlungsränder) kommunaler Richtplan, L 3.1 (Vernetzung / Lebensraumverbund) kommunaler Richtplan, L 4.1 (Fließgewässerentwicklung) Baureglement, Art. 37 Abs. 6 (Pflicht zur Flachdachbegrünung) <i>Richtplan Natur- und Heimatschutz (bereits bekannte, grössere Flächen)</i>
Geotope	Das im Kantonalen Richtplan verzeichnete Geotop "Seitenmoräne Zuben-Langrickenbach-Kreuzlingen-Konstanz" bedarf auf Gebiet der Stadt Kreuzlingen keines besonderen Schutzes. Deshalb wurde auf einen Eintrag im Richtplan verzichtet.
Themen Regionaler Waldplan	
naturnaher Waldrand	Regionaler Waldplan / Projekte
Waldreservate	Regionaler Waldplan / Projekte (Kanton)
Aufwertung standortfremder Bestände	Betriebsplan
Objekte aus den kommunalen Inventaren (Naturinventar 1992 und Bauminventar 1995)	
Baumbestand, Einzelbaum	<i>wertvolle Objekte: Richtplan Natur- und Heimatschutz</i> <i>erhaltenswürdige Objekte: Richtplan Natur- und Heimatschutz</i> Neuanlagen: diverse Konzepte
Baumreihe	<i>wertvolle Objekte: Richtplan Natur- und Heimatschutz</i> <i>erhaltenswürdige Objekte: Alleenkonzert (komm RP L 3.1.4)</i>

	Neuanlagen: diverse Konzepte
Hecke / Gehölz	wertvolle Objekte: Richtplan Natur- und Heimatschutz erhaltenswürdige Objekte: Richtplan Natur- und Heimatschutz Neuanlagen: diverse Konzepte
Historische Gärten, Parkanlagen	wertvolle Objekte: Richtplan Natur- und Heimatschutz erhaltenswürdige Objekte: Richtplan Natur- und Heimatschutz
Hochstammobstgarten	wertvolle Objekte: Richtplan Natur- und Heimatschutz erhaltenswürdige Objekte: Richtplan Natur- und Heimatschutz Neuanlagen: diverse Konzepte
Extensives Grünland, Pioniervegetation, Ufervegetation, Feuchstandorte	diverse Konzepte; Vernetzungsprojekte

Der Richtplan Natur- und Heimatschutz enthält grundsätzlich keine Neuanlagen, da diese im vorliegenden Massstab nicht im notwendigen Detaillierungsgrad geplant werden können.

5 Auswahl und Bewertung

5.1 Kulturobjekte

5.1.1 Kriterien zur Bewertung der Kulturobjekte

Zur Beurteilung der Bedeutung eines Kulturobjektes wird die Einstufung aus dem kantonalen Hinweisinventar übernommen und mit Ensembles sowie archäologischen Fundstellen (gemäss kantonalem Richtplan) ergänzt.

- **Besonders wertvolle Objekte**
Bedeutende Kunst- und Kulturwerke. Denkmäler im herkömmlichen Sinn wie Kirchen, Kapellen, Burgen, Schlösser, vereinzelt auch hervorragende Kulturleistungen anderer Art wie Fabriken, Brücken, Wehranlagen.
- **Wertvolle Objekte**
Bauten und Anlagen, die im Ortsbild als bedeutende Kulturerzeugnisse hervortreten und sich auszeichnen durch seltene Konstruktion, seltene Nutzart, typischer Vertreter einer Epoche oder Region, hohes Alter, architektonische oder handwerkliche Meisterleistung, kunstvolle Ausstattung, hervorragende Situation in einer Baugruppe oder in der Landschaft.
- **Gesamtform erhaltenswerte Objekte**
Einfache, charakteristische Bauten, die aufgrund ihres Alters und Gebäudestellung teilweise einen Beitrag für den Charakter des Ortsbilds leisten.
- **Ensembles**
Gebäudegruppen, die als Zeitzeugen eine erhaltenswerte Einheit bilden.
- **Archäologische Fundstellen**
Bekannte oder vermutete Fundstellen von archäologischem Wert.

5.1.2 Bestimmung des Wertes der Kulturobjekte

Die Bewertung der Objekte wurde weitgehend aus dem kantonalen Hinweisinventar übernommen. Für einzelne Gebäude wurden historische Gutachten erstellt. Die Bewertung führt zu folgendem Ergebnis:

Total 1'071 Objekte
davon: 10 besonders wertvoll
181 wertvoll
880 in der Gesamtform erhaltenswert
12 Ensembles

Die Abweichungen gegenüber dem kantonalen Hinweisinventar sind in der Tabelle im Anhang A aufgelistet und begründet. Die Abweichungen wurden mit der kantonalen Denkmalpflege abgestimmt und festgelegt. Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- **319** Objekte (davon 48 wertvoll, 271 Gesamtform erhaltenswert) wurden seit der Inventarerstellung entweder abgebrochen oder werden bezüglich Einstufung als weniger wertvoll beurteilt.
- **15** gemäss Hinweisinventar in der Gesamtform erhaltenswerte Objekte werden höher eingestuft (wertvoll). **1** Objekt ohne Aussage im Hinweisinventar wird neu als wertvoll beurteilt.
- Bei **14** als wertvoll eingestuften Objekten ist die Einstufung in einem rechtskräftigen Gestaltungsplan zu prüfen; diese werden im Richtplan entsprechend bezeichnet mit dem Vermerk: "bei GP-Überarbeitung erneut zu prüfen".
- Es werden im Richtplan **12** für das Orts- und Siedlungsbild wichtige oder in einem besonderen historischen Kontext stehende Gebiete (Ensembles) bezeichnet.

5.2 Naturobjekte

5.2.1 Kriterien zur Bewertung der Naturobjekte

Die Bewertung der in den verschiedenen Inventaren verzeichneten Naturobjekte wird nach folgenden Kriterien vorgenommen:

Teilwert I: Eigener Wert:

- Der eigene Wert des Objektes wird bestimmt durch sein Alter, seine Grösse, seine Bedeutung als Lebensraum (grosse Artenvielfalt, Lebensraum gefährdeter oder potenziell gefährdeter Arten) und seine Ersetzbarkeit.
- Langlebige Baumarten wie Eiche, Buche, Linde, Platane, Kastanie, Mammutbaum und Gingko werden im Eigenwert höher bewertet.

Teilwert II: Gesamtwert:

- Ästhetische Kriterien wie der Einfluss des Objektes auf das Landschaftsbild oder das Ortsbild sowie das Bilden eines Ensembles mit anderen Objekten, werden im Gesamtwert beurteilt. Ebenso fliesst der Vernetzungsgrad mit anderen Naturobjekten in die Bestimmung des Gesamtwerts ein.
- Weiden und Pappeln entlang des Seeufers bilden typische Elemente des Landschaftsbildes und werden darum höher bewertet wie im übrigen Gemeindegebiet.

Entwicklungspotential:

- Ist das Objekt im aktuellen Zustand ökologisch nicht sonderlich wertvoll, kann aber durch entsprechende Nutzung bzw. Pflege zu einem wertvollen Standort aufgewertet, oder mit weiteren Naturobjekten vernetzt werden, so weist es ein Entwicklungspotential auf. Das Entwicklungspotential ist in der Regel gering bei Objekten, die unter den Gesichtspunkten des Naturschutzes bereits gut gepflegt bzw. entwickelt sind. Das Entwicklungspotential ist durch entsprechende Pflege- und Entwicklungspläne zu aktivieren.

5.2.2 Bestimmung des Wertes der Naturobjekte

Aufgrund der unter 5.2.1 erläuterten Kriterien wird der Wert jedes inventarisierten Objektes ermittelt. Zur Beurteilung der Bedeutung eines Objektes wird die folgende Bewertungsskala verwendet:

- +++ gross
- ++ mittel
- + gering

Aufgrund dieser Bewertung erfolgt zum Schluss in einer Gesamtbetrachtung eine Einteilung nach ökologischem Wert. Bei dieser Einteilung wurde bis August 2010 mit Absicht keine numerische Skala verwendet, da dies zum Zusammenzählen der einzelnen Bewertungen verleite.

Für die Inventarergänzungen ab August 2010 wurde die folgende numerische Skala eingeführt:

- wertvolle Objekte ein Teilwert +++, der andere mindestens ++
- erhaltenswürdige Objekte ein Teilwert mindestens ++
- übrige Objekte beide Teilwerte +

Bei der ersten Version des Richtplans Natur- und Heimatschutz wurden wertvolle und erhaltenswürdige Bäume aufgenommen. Bei Inventarergänzungen wurden nur wertvolle Objekte in den Richtplan aufgenommen.

Die Bewertung ist aus der Liste Naturobjekte im Anhang ersichtlich. Diese fasst die beiden Bewertungstabellen "Naturinventar 1992" und "Bauminventar 1995" zusammen. Einzelbäume in wertvollen Parkanlagen wurden nicht separat bewertet, sondern als Teil der Parkanlage betrachtet und gelten so als geschützt.

Die Bewertung zeigt folgendes Ergebnis (Stand 2.11.2011):

- 147 wertvolle Objekte; davon 52 grundeigentümerverbindlich geschützt
- 75 erhaltenswürdige Objekte; davon 3 grundeigentümerverbindlich geschützt

6 Vorgehen bei der Unterschutzstellung

Kreuzlingen wählt ein zweistufiges Vorgehen für die Umsetzung der Vorgaben des NHG TG:

- Schritt 1
In einem ersten Schritt wurde eine Bestandesaufnahme durchgeführt und der vorliegende Richtplan ausgearbeitet, welcher die erhaltenswerten Objekte nach § 2 NHG TG bezeichnet. Ausgenommen ist der Teil Natur und Landschaft im Seeburgareal, für welches der separate Richtplan "Seeburgareal" gilt. Der Richtplan bildet die Grundlage für die Einzelverfügungen.
- Schritt 2
In einem zweiten Schritt werden die erhaltenswerten Objekte grundeigentümerverbindlich mittels Einzelverfügungen oder Verträgen unter Schutz gestellt. Parallel zu Schritt 1 wurden jedoch bereits diverse Objekte unter Schutz gestellt.

Gemäss § 27 NHG TG sollten die grundeigentümerverbindlichen Unterschutzstellungen bis zum 31. März 1999 erfolgt sein. Diese Aufgabe konnte noch nicht abgeschlossen werden. Um dem Gesetzesauftrag gerecht zu werden, enthält der Richtplan Fristen zur Unterschutz-

stellung der Einzelobjekte. Die Einzelverfügungen werden aufgrund ihrer Bedeutung und Dringlichkeit schrittweise erlassen.

Parallel dazu wird das Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte erarbeitet. Es dient als Grundlage für die Ausrichtung von Beitragsleistungen der Gemeinde an die Kosten von Massnahmen zum Schutz und zur Pflege erhaltenswerter Objekte, wie dies in § 15 NHG TG verlangt wird. Das Beitragsreglement bedarf keiner Genehmigung durch den Kanton, muss jedoch vom Gemeinderat beschlossen werden.

6.1 Kulturobjekte

Gemäss der Festsetzung in Ziffer 1.9 des kantonalen Richtplanes sind die in neueren Hinweisinventaren (ca. ab 1985; Inventar über Kreuzlingen 1993) der kantonalen Denkmalpflege enthaltenen Kulturobjekte mit der Einstufung "besonders wertvoll" und "wertvoll" zu schützen.

Die "wertvollen" Gebäude welche aufgrund von Neuüberbauungen in alten Gestaltungsplänen (älter als die Inkraftsetzung des NHG TG) als Abbruchobjekte vorgesehen sind, werden bei einer Gestaltungsplanüberarbeitung geprüft und wenn möglich geschützt.

Eine Zusammenstellung der erhaltenswerten Bauten und Baugruppen sowie den zu überprüfenden Bauten sind im Anhang B dargestellt.

Mit den Erlass der Einzelverfügungen werden die festgesetzten Schutzobjekte in der Liste Kulturobjekte (Anhang 1 zum Richtplantext Natur- und Heimatschutz) als Ausgangslage bezeichnet.

6.2 Naturobjekte

Die wertvollen bzw. erhaltenswürdigen Naturobjekte sind im kommunalen Richtplan Natur- und Heimatschutz als Festsetzung bzw. Zwischenergebnis dargestellt. Grundsätzlich kann der Schutz der Objekte über folgende Instrumente erfolgen:

Schutz mittels Verfügungen

- Baumbestände, Einzelbäume
- Baumreihen
- Hecken, Gehölze
- Historische Gärten, Parkanlagen
- Hochstammobstgärten (Vertrag oder Verfügung möglich)

Schutz mittels Bewirtschaftungsverträgen

- extensives Grünland
- Pioniervegetation
- Ufervegetation, Feuchtstandorte
- Hochstammobstgärten (Vertrag oder Verfügung möglich)

Schutzumfang Naturobjekte

Die im Richtplan als "wertvoll" eingestufteten Naturobjekte werden mittels Verfügung oder Bewirtschaftungsverträgen grundeigentümergebunden geschützt.

Die im Richtplan als "erhaltungswürdig" eingestufteten Naturobjekte werden nur mit dem Richtplan berücksichtigt, d.h. sie sind bei zukünftigen planerischen Vorhaben zu beachten und nach Möglichkeit zu erhalten. Je nach Bedeutung der Objekte für die ökologische Ver-

netzung werden auch diese Objekte mittels Verfügung oder Bewirtschaftungsverträgen geschützt.

7 Kantonale Vorprüfung

Der kommunale Richtplan Natur- und Heimatschutz wurde dem Departement für Bau und Umwelt zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht erfolgte am 16.04.2002.

Aufgrund der Vorprüfung wurde der Richtplan Natur- und Heimatschutz insbesondere in den nachstehenden Punkten angepasst:

- Der Richtplan weist verbindliche Fristen zur Unterschutzstellung der Einzelobjekte auf.
- Der Richtplan wurde so gegliedert, dass eine Aktualisierung in Folge der Unterschutzstellungen möglich ist.
- Die Kulturobjekte 37, 69, 70, 122 und 123 wurden bereits unter Schutz gestellt.
- Das Gebäude 71 wurde im Rahmen der GP-Überarbeitung zum Abbruch freigegeben.
- Die Kulturobjekte 73, 74, 77, 135, 136, 156 und 211 werden zusammen mit der kantonalen Denkmalpflege im Rahmen einer GP-Überarbeitung überprüft und wenn möglich geschützt.
- Das Haus Unterseestrasse 38 kann nicht als Schutzobjekt in den kommunalen Richtplan Natur- und Heimatschutz aufgenommen werden. Die Liegenschaft liegt mitten in der Industriezone. Nach eingehender Abwägung zusammen mit der kantonalen Denkmalpflege wurde die Liegenschaft zum Abbruch freigegeben.
- Die Begriffe erhaltenswürdig / erhaltenswert / wertvoll werden so verwendet, dass keine Widersprüche mit dem übergeordneten Gesetz (NHG TG) entstehen.
- Der Richtplan enthält grundsätzliche Vorgaben zum ökologischen Ausgleich im Siedlungsgebiet. Die detaillierten Ausführungen dazu befinden sich aber insbesondere im kommunalen Richtplan, Teil Landschaft.

8 Öffentliche Bekanntmachung

Das Verfahren für den kommunalen Richtplan Natur- und Heimatschutz richtet sich nach §11 PBG. Die Entwürfe der Richtpläne werden öffentlich bekannt gemacht. Der Bevölkerung ist Gelegenheit zu bieten, sich zu den Entwürfen zu äussern. Die Behörde hat zu den Einwendungen Stellung zu nehmen. Der Richtplan bedarf einer Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt.

8.1 Erste öffentliche Bekanntmachung 2001 und Korrektur 2005

Die öffentliche Bekanntmachung wurde mit dem Stadtratsbeschluss vom 11.12.2001 beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung fand vom 01.03.2002 - 03.04.2002 statt. Dabei sind 32 Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen wurden, wo notwendig, mit den Grundeigentümern diskutiert und schriftlich beantwortet. Diesen wurde, soweit es der Auftrag erlaubt und unter Abwägen gemäss NHG TG, entsprochen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Korrektur wurde mit dem Stadtratsbeschluss vom 19. April 2005 beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung der Korrektur fand vom 22.04. bis 11.05.2005 statt. 3 Stellungnahmen sind eingegangen, die, wo notwendig, mit den Grundeigentümern diskutiert und schriftlich beantwortet wurden. Diesen wurde, soweit es der Auftrag erlaubt und unter Abwägen gemäss NHG TG, entsprochen.

8.2 Neue Bekanntmachung 2011

Seit der Korrektur 2005 wurde der Richtplan Natur- und Heimatschutz umfassend überarbeitet. Neben teilweise geänderten Einstufungen von Natur- und Kulturobjekten wurden auch konzeptionelle Änderungen vorgenommen. Ausgelöst wurden die konzeptionellen Änderungen insbesondere aufgrund des neuen kantonalen Richtplans 2009 sowie der Erarbeitung des kommunalen Richtplans (Entwurf, Stand Vorprüfung vom August 2010). Wegen dieser umfassenden Überarbeitung wurde darauf verzichtet, lediglich die Korrekturen öffentlich bekannt zu machen. Stattdessen wird der gesamte Richtplan Natur- und Heimatschutz nochmals öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung wurde mit dem Stadtratsbeschluss vom 10.05.2011 beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung fand vom 20.05. bis 20.06.2011 statt.

Es sind 9 Stellungnahmen, die Kultur und/oder Natur- und Landschaftsobjekte betrafen, eingegangen. Die Stellungnahmen wurden, wo notwendig, mit den Grundeigentümern diskutiert und individuell mit Schreiben vom 20.10.2011 beantwortet. Den Einwendungen wurde, soweit es der Auftrag erlaubt und unter Abwägen gemäss NHG TG, entsprochen.

9 Genehmigung

Der Richtplan Natur- und Heimatschutz tritt mit der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt in Rechtskraft.

10 Anhang

- Anhang A: Liste der Abweichungen vom kant. Hinweisinventar
- Anhang B: Liste der schützenswerten Bauten und Baugruppen